



Evangelisches Schulzentrum Muldental

- 1 -

Satzung – Stand 28. April 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Evangelisches Schulzentrum Muldental e.V.“
2. Der Sitz des Vereines ist Grimma.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
4. Der Gerichtsstand ist Grimma.
5. Der Verein ist in dem Vereinsregister Leipzig eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Trägerschaft des Evangelischen Schulzentrums Muldental.

Er sorgt für die Wahrung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, wobei die pädagogische Leitung bei den jeweiligen Leitern von Grundschule, weiterführenden Schulen und Hort liegt. Der Verein ist verwurzelt und getragen von Werten, die dem Evangelium zugrunde liegen und er sorgt dafür, dass diese Werte im Schulalltag erlebbar werden.

2. Die Schule steht grundsätzlich jedem Kind offen, unabhängig von seiner ethnischen oder sozialen Herkunft und seiner religiösen oder weltanschaulichen Prägung.
3. Die pädagogischen Ziele und Aktivitäten sind in der Konzeption enthalten.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod;
 - dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt, mindestens 6 Wochen vor Quartalsende;
 - von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht gezahlt hat.



§ 5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem
 - Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden
 - Schatzmeister.

Dem Vorstand gehören zusätzlich an,

- Schriftführer
 - Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand muss mehrheitlich aus Angehörigen einer Kirche, die Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist, bestehen. Der Erste und Zweite Vorsitzende müssen einer evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören. Es sollte ein evangelisch-lutherischer Pfarrer der Landeskirche Sachsens Mitglied des Vorstandes sein. Lehrer, Angestellte und Honorarkräfte der Schule können nicht in den Vorstand gewählt werden.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Rücktritt des Ersten oder/und Zweiten Vorsitzenden oder/und des Schatzmeisters ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, in der Neuwahlen des Zurückgetretenen erfolgen. Die Legislaturperiode verkürzt sich bis zu dem Zeitpunkt der nächsten turnusmäßigen Wahl. Bei Rücktritt eines anderen Vorstandsmitgliedes kann eine Kooptation durch den verbliebenen Vorstand erfolgen. Das kooptierte Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Die Kooptation endet bei der nächsten Mitgliederversammlung, indem eine Neuwahl des Amtes erfolgen muss. Die Legislaturperiode des neu gewählten oder kooptierten Vorstandsmitgliedes verkürzt sich bis zu dem Zeitpunkt der nächsten turnusmäßigen Wahl.

4. Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die Geschäfte des Vereins.

Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und Jahresabschluß auf und legt diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

1. Der Verein wird durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Regelungen, die das Innenverhältnis betreffen, werden gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung getroffen.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben
 - a) aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen;
 - b) zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und deren Amtszeit ebenfalls vier Jahre beträgt;
 - c) Mitgliedsbeiträge festzulegen;
 - d) die Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegenzunehmen,
 - e) Abstimmung über die jährliche Entlastung des Vorstandes;
 - f) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss jährlich zu genehmigen;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufnahme von Mitgliedern bei Ablehnung durch den Vorstand,
 - h) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung über die Deutsche Post AG oder eines privaten Postdienstleisters bzw. per E-mail an die zuletzt durch das Mitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden nötig. Für Änderungen des § 2 der Satzung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden nötig.



Evangelisches Schulzentrum Muldental

- 6 -

7. Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangen jedoch 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen.
8. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geführt. Der Protokollführer ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Verwaltungsaufgaben und die Personalführung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im jeweiligen Geschäftsführervertrag geregelt. Der Geschäftsführung wird entsprechende Vollmacht erteilt. Die Aufgabenbeschreibungen sind der Mitgliederversammlung offenzulegen.
3. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereines in der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen an die Evangelische Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.